Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBI. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung HSPV) 04.03.2015 (GVBI. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (AS-PO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:1

### Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts)

vom 11.01.2017

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1234567 Geltungsbereich
- Ziele des Studiums
- Abschlussgrad
- Unterrichtssprache
- Studienbeginn und Regelstudienzeit
- Aufbau des Studiums
- Obligatorischer Auslandsaufenthalt
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Prüfungsberechtigung

- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Verpflichtende Studienberatung § 11
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- Inkrafttreten / Außerkrafttreten § 16
- § 17 Übergangsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

#### § 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

<sup>1</sup>Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft oder Linguistik), in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. <sup>2</sup>Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein dreimonatiger Studienoder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

#### § 3 **Abschlussgrad** (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben.

#### § 4 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

#### § 5 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 AS-PO)

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.
- (2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

### § 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus zwölf Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. <sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul		ECTS- Credits	Präsenz- studium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbst- studium in Stunden	Arbeitsauf- wand (ge- samt)
1a	Kulturwissenschaften: Einführungen - "Einführung in die Kulturwissenschaften" (6 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits) - 1 weitere Einführungsveranstaltung aus diesem Modul (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
1b	Kulturwissenschaften: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
2a	Disziplin: Einführungen     2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)     1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
2b	Disziplin: Vertiefungen     1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits)     1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
3a	Disziplin: Einführungen     2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)     1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
3b	Disziplin: Vertiefungen     1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits)     1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
4	Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften - 2 Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)	12	4	60	300	360
5	1. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert II (B2)	9	4	60	210	270
6a	2. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert I (B1)	12	12	180	180	360
6b	2. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert II (B2)	12	8	120	240	360
7	Praxisrelevante Fertigkeiten - min. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	540
8	Optionsmodul: Frei wählbare Veranstaltungen gemäß Absatz 11	15	4	60	390	450
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	66 – 76	990 – 1140	4260 – 4410	5400

- (3) <sup>1</sup>Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung "Einführung in die Kulturwissenschaften" (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch. <sup>3</sup>Diese Einführung soll grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden. <sup>4</sup>Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften.
- (4) <sup>1</sup>Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. <sup>3</sup>Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften.
- (5) <sup>1</sup>Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. <sup>3</sup>Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften.
- (6) <sup>1</sup>Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß den Absätzen 4 und 5 können in den Modulen 2 und 3 gewählt werden:
  - Vergleichende Sozialwissenschaften,
  - Kulturgeschichte,
  - Linguistik,
  - Literaturwissenschaft.

<sup>2</sup>Folgende Veranstaltungen sind in den Modulen 2a und 3a obligatorisch:

- Vergleichende Sozialwissenschaften:
  - a. Einführung in die Sozial- und Gesellschaftstheorien (inkl. Tutorium)
  - b. Einführung in eine Methode in den Sozialwissenschaften (wahlobligatorisch)
- Kulturgeschichte: Einführung in die Kulturgeschichte (inkl. Tutorium)
- Linguistik: Einführung in die Linguistik (inkl. Tutorium)
- Literaturwissenschaft:
   Einführung in die Literaturwissenschaft (inkl.
   Tutorium); das Begleitseminar zur Einführung in die Literaturwissenschaft wird empfohlen.
- (7) <sup>1</sup>Modul 4 bilden Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. <sup>2</sup>Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden, wobei die Festlegung auf eine der Optionen notwendig ist:
  - Rechtswissenschaften oder
  - Wirtschaftswissenschaften.
- (8) <sup>1</sup>Modul 5 ist der Abschluss des Zertifikats

- "Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung" (UNIcert II bzw. B2) in der ersten modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (9) <sup>1</sup>Modul 6a ist die Grundausbildung in der zweiten modernen Fremdsprache und Modul 6b ist der Abschluss des Zertifikats "Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung" (UNIcert II bzw. B2) in derselben modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (10) Modul 7 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.
- (11) Modul 8 ist das Optionsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:
  - Option 1: Spezialisierung im Bereich des Moduls Kulturwissenschaften: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.
  - Option 2: Spezialisierung in einer der gewählten Disziplinen: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.
- (12) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studienund Prüfungsordnung).

#### § 7 Obligatorischer Auslandsaufenthalt (gemäß § 8 Abs. 3 ASPO)

<sup>1</sup>Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. <sup>2</sup>Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studienoder Arbeitserfahrung im Ausland. <sup>3</sup>Der Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich im deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. 4In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen Auslandsaufenthalt auch im deutschsprachigen Ausland genehmigen. Studierenden können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 7 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. Genaueres regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- Ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden in der Regel 18 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1 4, 8 und/oder 7 im Ausland erbracht. Für die Geltendmachung als obligatorischer Auslandsaufenthalt ist jedoch mindestens ein Leistungsnachweis mit mindestens 6 ECTS-Credits notwendig. Obligatorische Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen im Ausland absolviert werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>6</sup>Über die die Anerkennung dieser im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 AS-PO)

- (1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:
  - Seminare
  - Vorlesungen
  - Projekt- und Praxisseminare
  - Kolloquien
  - Individuell betreute Projektarbeit ("guided research")
  - Projektseminare im Sinne "Forschenden Lernens"
  - Praktika
  - Exkursionen
  - Projekttage
  - Sprachkurse
  - Tutorien
  - Arbeitsgemeinschaften.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat. Die Tutorien in den Modulen 1a, 2a und 3a werden mit "bestanden"/ "nicht bestanden" bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden

Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) <sup>1</sup>Leistungsnachweise in den Modulen 1, 2, 3 und 8 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. <sup>2</sup>Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20-25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20-25 Seiten.
- (5) <sup>1</sup>Maximal fünf von den in den Modulen 1, 2, 3 und 8 zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. <sup>2</sup>Mindestens drei der in den Modulen 1, 2, 3 und 8 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.
- (6) <sup>1</sup>Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

#### 9 ECTS-Credits:

 Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNIcert II bzw.
 B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

#### 12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6a) auf dem Niveau von UNIcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6b) auf dem Niveau von UNIcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) <sup>1</sup>6 ECTS-Credits im Modul 7 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat in Vollzeit erworben werden.

<sup>2</sup>Genaueres regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. <sup>4</sup>Leistungsnachweise in diesem Modul sind in der Regel unbenotet; insoweit in Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 vergeben werden, fließen sie in die Gesamtnotenberechnung mit ein. <sup>5</sup>Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit)
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projekttage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw.
   Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits).
- (8) <sup>1</sup>Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.
- (9) <sup>1</sup>Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Kulturwissenschaften oder einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits in den Modulen 1, 2 und 3 an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht haben. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9 Prüfungsberechtigung (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. <sup>2</sup>Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. <sup>3</sup>Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

<sup>1</sup>Studienbegleitende (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. <sup>2</sup>Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und Stellvertreter dessen oder deren oder Stellvertreterin übertragen.

#### § 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie
Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. <sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigen Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens "ausreichend" gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12

Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### § 11 Verpflichtende Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8; § 3 Abs. 3 und § 6 AS-PO)

- (1) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. <sup>3</sup>Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>4</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>5</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. 'In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.
- (3) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungs-

amt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

## § 12 Bachelorarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40 Seiten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 1b, 2b oder 3b geschrieben. <sup>2</sup>Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4 und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin. in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. 5Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.
- (4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Bachelorarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.
- (6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

### § 13 Abschlusskolloquium (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten, also insgesamt in der Regel 60 Minuten je Studierenden oder Studierender. <sup>2</sup>Sie wird zu je einem Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, der 1. Disziplin sowie der 2. Disziplin abgelegt. <sup>3</sup>Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4 und 7 anstelle eines Bereiches aus Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. 5Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. 'Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. <sup>5</sup>Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.
- (4) <sup>1</sup>Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.
- (5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

# § 14 Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

<sup>1</sup>Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. <sup>2</sup>Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5.

#### § 15 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4, 8 und ggf. 7)			
5%	Note Modul 5 (UNIcert II – erste Fremd-sprache)			
5%	Note Modul 6 (UNIcert II – zweite Fremdsprache)			
20%	Bachelorarbeit			
10%	Abschlusskolloquium			

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). <sup>3</sup>Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 8. Das Modul 7 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 4 und Abs. 7 S. 4 Halbsatz 2 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

### § 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Kulturwissenschaften vom 22. Oktober 2014 tritt am 30. September 2023 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften vom 16.05.2007, zuletzt geändert am 13.05.2009, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Die Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften) vom 23.10.2002 in der Fassung vom 14.11.2003 tritt ebenfalls am 30.09.2018 außer Kraft.

#### § 17 Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 22.10.2014 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2023 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2023 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften) vom 23.10.2002 in der Fassung vom 14.11.2003 oder Studien- und Prüfungsordnung vom 16.05.2007 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften, zuletzt geändert 13.05.2009, bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorund Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 27.01.2016. geändert durch Satzung 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. <sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

#### Anlagen:

- Modulkatalog
- Studienverlaufsplan
- Muster Studienverlaufsvereinbarung

**Anlage 1**: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europauni.de/de/studium/bachelor/kuwiba/Studienordn ungen/Modulkatalog-Musterstudienverlaufsplan/index.html

**Anlage 2**: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europauni.de/de/studium/bachelor/kuwiba/Studienordn ungen/Modulkatalog-Musterstudienverlaufsplan/index.html

Anlage 3: Muster Studienverlaufsvereinbarung

### Muster einer Studienverlaufsvereinbarung (gem. § 11 Abs. 2 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

#### Studiengang: Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts)

Name:		Matrikel-Nr.:	Matrikel-Nr.:				
		Fachsemester:	<del></del>				
Bereits erbrachte	ECTS-Credits:	Fehlende ECTS-Credits:	Fehlende ECTS-Credits:				
Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studi- enverlaufs:							
Semester Modul/ Veranstaltung		ECTS-Credits					
Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:							
			<del></del>				
Hinweis: Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum Ende des Sommer-/ Wintersemester [/] in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.							
Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:							
	ift	Datum, Unterschrift					
Studierende/r		Vorsitzende/r des Prüfungsausscl	nusses				